

**Große Kreisstadt Riesa
Landkreis Meißen**



**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
mit Grünordnungsplan**

„Solarpark Riesa, Lommatzcher Straße 19“

ENTWURF

Textteil zur Grünordnung

Teil E

Stand: 29.07.2021

Aufsteller: Große Kreisstadt Riesa Rathausplatz 1 01589 Riesa Telefon: (0 35 25) 700-0 Email: info@stadt-riesa.de	Planverfasser: GLI-PLAN GmbH Bautzener Straße 34 01877 Bischofswerda Telefon: 03594 77 78 27 Email: guenther@gli-plan.de
---	--

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	3
1.1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
1.2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
2	PLANGEBIET	3
2.1	LAGE UND ABGRENZUNG DES PLANGEBIETES	3
2.2	BEBAUUNG/NUTZUNG - BESTAND	4
2.3	BEBAUUNG/NUTZUNG - PLANUNG	4
3	NATURRÄUMLICHE GRUNDLAGEN	5
3.1	SCHUTZGEBIETE / -OBJEKTE	7
3.2	PFLICHT ZUR UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG	7
4	LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE LEITZIELSETZUNG	7
4.1	VORBEMERKUNGEN	7
4.2	LEITZIELSETZUNGEN	7
5	DARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER ZU ERWARTENDEN AUSWIRKUNGEN AUF NATUR UND LANDSCHAFT	8
5.1	VORBEMERKUNGEN	8
5.2	BODEN / WASSER	8
5.3	LOKALKLIMA / LUFT	9
5.4	ARTEN / BIOTOPE	9
5.5	LANDSCHAFTSBILD	9
6	ARTENSCHUTZRECHT	10
6.1	GRUNDLAGEN DES ARTENSCHUTZES (§ 44 BNATSCHG)	10
6.2	LEBENSRAÜME UND ARTENGRUPPEN MIT POTENTIELLER ARTENSCHUTZRECHTLICHER RELEVANZ IM PLANGEBIET	10
6.3	PRÜFUNG DES ARTENSCHUTZES (§ 44 BNATSCHG) SOWIE VERMEIDUNGSMAßNAHMEN	10
7	GRÜNORDNERISCHE MAßNAHMEN	11
7.1	VORBEMERKUNG	11
7.2	VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGSMAßNAHMEN	11
7.3	AUSGLEICHNAHMEN (A) UND ERSATZMAßNAHMEN (E)	12
8	GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN	12
9	QUELLEN	14

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Riesa hat in seiner Sitzung am 11. November 2020 den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Riesa, Lommatzcher Straße 19“ gefasst. Das Plangebiet mit einer Gesamtfläche von ca. 1,8 ha wird durch die Lommatzcher Straße im Westen und durch bahnbezogene Flächen im Osten begrenzt und umfasst die Teilflächen der Grundstücke mit den Flurstücksnummern 974/3 und 974/4 der Gemarkung Riesa. Planungsziel ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Da das Vorhaben mit einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme verbunden ist, wird es als Eingriff in Natur und Landschaft behandelt. Die Vermeidung und der Ausgleich von Beeinträchtigungen sowie mögliche Ersatzmaßnahmen gelten als vorrangige Ziele der Grünordnungsplanung.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Planungsgrundsatz sind die in § 1 a Baugesetzbuch (BauGB) formulierten Ziele bezüglich des Umweltschutzes.

Ziel ist es

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie
- unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen.

2 Plangebiet

2.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Riesa, Lommatzcher Straße 19“ umfasst Teilflächen der Flurstücke 974/3 und 974/4 der Gemarkung Riesa, auf einer gewerblichen Baufläche, gemäß Flächennutzungsplan.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Riesa, Lommatzcher Straße 19“ wird begrenzt durch

- im Norden: Siedlungsflächen (Blockrand- und Zeilenbebauung, Gärten)
- im Süden: Gewerbeflächen, Ruderalflächen
- im Osten: Ruderalflur, Bahnanlagen (Gleisanlage und Bahnbetriebsgelände)
- im Westen: Gewerbeflächen, Siedlungsflächen (Blockrand- und Zeilenbebauung, Gärten).

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist im Rechtsplan zeichnerisch dargestellt. Maßgebend ist die zeichnerische Festsetzung im Maßstab 1 : 500.

2.2 Bebauung/Nutzung - Bestand

Die Fläche des Bebauungsplanes beträgt 18.298 m².

Bei der Fläche handelt es sich um einen Altstandort „ehemaliges Aropharmwerk“ Riesa (SALKA – Nummer 85 200 609).

Die folgenden Angaben stammen aus dem zugehörigen Prüfvermerk.

„1948 wurde das Aropharmwerk Riesa auf den Standort einer ehemaligen Lackfabrik auf der Lommatzcher Straße verlegt. Dort erfolgte im Zeitraum von 1948 bis 1992 die Herstellung von chemischen Zwischenprodukten für die chemisch-pharmazeutische Industrie. Zwischen 1993 und 1995 wurden große Teile der oberirdischen Produktionsanlagen rückgebaut. Durch die frühere industrielle Nutzung kam es über den Wirkungspfad Boden – Grundwasser zu Verunreinigungen des Oberen Grundwasserleiters und des Hauptgrundwasserleiters.“

Trotz des oberirdischen Rückbaus sind große Teile der Fläche versiegelt bzw. verdichtet. Darauf hat sich mittlerweile eine Pioniervegetation aus krautigen Pflanzen und zum Teil niedrigen Sträuchern entwickelt, da sich teilweise eine dünne Humusauflage gebildet hat.

Laut Biotoptypen- und Landnutzungskartierung des Freistaats Sachsen ist das Plangebiet zu großen Teilen als „Ruderalflur, Staudenflur, trocken-frisch; mit Gehölzaufwuchs“ kategorisiert, nur ein kleiner Bereich im Südwesten ist dem Biotoptyp „Industrie- und/oder Gewerbegebiet“ zugeordnet.

Laut Flächennutzungsplan der Stadt Riesa befindet sich der Geltungsbereich des B-Plans komplett auf gewerblichen Bauflächen.

Nachweise bzw. eine Habitateignung für streng geschützte und besonders geschützte Arten der Flora und Fauna liegen nur für die Zauneidechse vor (siehe Artenschutzfachbeitrag).

2.3 Bebauung/Nutzung - Planung

Auf dem Areal soll eine PV-Freiflächenanlage mit einer Leistung von 2.035,44 kWp errichtet werden. Zum Einsatz kommen kristalline Module mit hoher Transparenz und geringem Reflexionsvermögen.

Die Fläche verbleibt im jetzigen Zustand, d. h., es werden keine Entsiegelungen vorgenommen, die vorhandenen Straßen und auch die Reste der unterirdischen Fundamentierungen verbleiben auf der Grundstücksfläche.

Die Solartische sollen durch Rammen in den Boden mit ca. einer Tiefe von 1,5 -1,7 m mit Stahlprofilen befestigt werden. In den Bereichen, wo dies auf Grund von Versiegelungen technisch nicht möglich ist oder dies sensible belastete Bereiche aus der ehemaligen Vornutzung betrifft, sollen die Solartische ohne Bodeneingriff oberirdisch fundamementiert werden. Eine Versiegelung der Fläche durch die Errichtung der Anlage erfolgt nicht. Daher sollte hinsichtlich des Niederschlagswassers kein Handlungsbedarf entstehen. Das Niederschlagswasser kann weiterhin auf der Grundstücksfläche versickern.

Die Flächenbelegung und eine Ansicht der Modultische sind aus der Planzeichnung ersichtlich. Der Anstellwinkel beträgt 15°, die Ausrichtung der Solartische erfolgt nach Süden.

Die Modulgröße beträgt aktuell 1686 mm x 1000 mm.

Auf der Grundstücksfläche wird eine Kompaktstation (Transformator) zur Einspeisung des Stroms in das Netz errichtet.

Die Erschließung der Zuwegung erfolgt über das Flurstück 974/3 der Gemarkung Riesa zwischen der bestehenden Bebauung zur Lommatzcher Straße.

Die Netzanbindung an das Netz der Stadtwerke erfolgt von der Lommatzcher Straße.

Die Kabeltrasse zum Transformator und das Wegerecht ist durch Dienstbarkeit gesichert.

Die o. g. Einspeiseleistung ist beim Netzbetreiber reserviert.

Die Anlage wird umzäunt, mit einem Eingangstor zur Lommatzcher Straße hin. Die Vegetation wird zukünftig zweimal im Jahr gemäht oder extensiv beweidet. Der Zaun wird einen Zwischenraum zum Untergrund von 10 cm besitzen, um für Kleintiere passierbar zu sein.

3 Naturräumliche Grundlagen

Gemäß der naturräumlichen Gliederung im Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge von 2020 gehört das Plangebiet zum Naturregion Tiefland und zur Landschaftseinheit Nordsächsisches Platten- und Hügelland.

Entsprechend der naturräumlichen Gliederung des Freistaats Sachsen gehört der Vorhabensbereich zum Naturraum „Sächsisches Lössgefilde“, zur Makrogeochore „Nordsächsisches Platten- und Hügelland“, zur Mesogeochore „Riesaer Lössplatten“ und zur Mikrogeochore „Mautitz-Riesaer Platte“.

Aus dem Steckbrief zum „Nordsächsischen Platten- und Hügelland“ (Landschaftsrahmenplan 2019):

Das Nordsächsische Platten- und Hügelland ist eine flachwellige, stellenweise auch hügelige Altmoränenplatte, die aus Geschiebemergel bzw. entkalkten Geschiebelehmen, aus Schmelzwassersedimenten und fluvialen Schotterkörpern der elster- und saalekaltzeitlichen Inlandeisvorstöße besteht. Die Altmoränenplatten werden durch die mit Auenlehm bedeckten Schotterbereiche von Jahna und Döllnitz untergliedert. Die Riesaer Platte wird charakterisiert durch den häufigen, oft kleinräumigen Wechsel von pleistozänem Geschiebelehm und glazi-fluvialen Sanden, ferner durch stellenweise Durchragungen des Grundgebirgsgesteins. Die Eisrandlage der Saalekaltzeit wird durch ein welliges Relief markiert (Eckartsberge bei Niedermuschütz). Die Bodenbildungen tragen infolge des Schluffanteils in den oberflächennahen Substraten Fahlerde-Charakter. Nur bei sehr hohem Sandanteil werden diese von Braunerden abgelöst. Diese Böden erlauben einen noch ertragreichen Ackerbau, wenn auch in Trockenjahren Ertragsminderungen eintreten können.

Die mittlere Jahrestemperatur liegt zwischen 8,2 und 8,9°C und weist eine Amplitude von 18,3 K auf. Die gleichmäßig über das Jahr verteilten mittleren Niederschlagsmengen sind örtlich differenziert und betragen 560 - 600 mm. Das Lommatzcher Hügelland bildet damit eine Trockeninsel.

Das Landschaftsbild wird durch die umliegenden und angrenzenden Gewerbe- und Industriebauten, Industriebrachen und die Bahnanlage mit Gehölzgürtel geprägt.

Das Areal selbst ist durch die vormalige Nutzung relativ großzügig versiegelt. Die Oberfläche der versiegelten Flächen größtenteils verwittert und die Industriebrachenfläche hat sich sukzessive „renaturiert“.

Der gesamte Bereich ist überwiegend von lückigen Ruderalfluren geprägt. Verschiedene Gräser und Arten wie Fingerkraut, Goldrute, Schafgarbe sowie Aufwuchs von standorttypischen Pioniergehölzen, wie Sand-Birke, Aspe, Robinie, Salweide, Brombeere, Hundsrose dominieren die Fläche.

Der Strauchaufwuchs ist relativ niedrig und lückig. Großbäume, zusammenhängende Gehölzflächen und Höhlenbäume sind auf dem Areal nicht vorhanden.

Die offenen Flächen sowie überwachsene Aufschüttungen und Ablagerungen mit angrenzenden Calamagrostis-Beständen sowie leicht grabbare Kies- und Sandbereiche stellen Lebensräume für die Zauneidechse dar.

Für weitere Arten der heimischen Fauna ist die Fläche als Lebensraum, infolge der Vornutzung, des hohen Versiegelungsgrades und der fehlenden ausgeprägten Gehölzstrukturen nur von sehr geringer Bedeutung.

Die natürlichen Funktionen für den Boden- und Grundwasserhaushalt sind durch die vormalige Nutzung und die Versiegelung auf der Fläche nicht mehr gegeben.

Die Flächen sind daher gegenüber Überbauungen als unempfindlich einzuschätzen.

Das Plangebiet wirkt auf Grund seiner Nutzungsart nur in sehr geringem Maße als Ausgleichs- und Entlastungsbereich. Klimatisch wirksame Strukturen (Gehölze) sind kaum vorhanden. Somit hat das Plangebiet für das Klima nur eine geringe Bedeutung.

Gemäß Regionalplan Oberes Elbtal / Osterzgebirge befindet sich das Plangebiet in einem regional bedeutsamen Grundwassersanierungsgebiet.

„Es gilt das Ziel Z 4.1.3.4:

In den regional bedeutsamen Grundwassersanierungsgebieten sind unter Beachtung ökologischer und ökonomischer Erfordernisse auf der Grundlage von Gutachten zur Gefährdungsabschätzung Dekontaminationsmaßnahmen bzw. Sicherungsmaßnahmen durchzuführen. Mittel- bis langfristig ist eine Grundwasserbeschaffenheit zu erreichen, die der Zielstellung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie sowie Gesetzen und Verordnungen entspricht.“

Östlich angrenzend liegt auf der stillgelegten Eisenbahnstrecke Riesa-Lommatzsch ein Vorbehaltsgebiet „Verkehrliche Nachnutzung“.

3.1 Schutzgebiete / -objekte

Im Plangebiet selbst befinden sich keine Schutzgebiete und -objekte im Sinne des Sächs-WGH, SächsDSchG sowie des BNatSchG und SächsNatSchG.

Unmittelbar nördlich des Vorhabensbereichs befindet sich mit dem Gebäudekomplex Lommatzcher Straße 9; 9a; 9b; 9c; 9d; 11; 11a; 11b; 11c; 11d (Wohnanlage in Ecklage, mit Einfriedung, Vorgarten und Waschhaus im Hof) ein denkmalgeschütztes Objekt.

Schutzgebiete, Lebensraumtypen und/oder Arten gemäß der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 21. Mai 1992) sind im Plangebiet nicht vorhanden.

3.2 Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Es besteht keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung, die Maßnahme ist kein UVP-pflichtiges Vorhaben gemäß Anlage 1 des UVPG.

Ein Umweltbericht, gemäß § 2a Abs. 2 BauGB, liegt der Planung bei.

4 Landschaftspflegerische Leitzielsetzung

4.1 Vorbemerkungen

Die landschaftspflegerischen Leitzielsetzungen bilden das Grundgerüst für die anschließende Maßnahmenplanung. Sie umfassen

- die Zielsetzungen zur Einbindung des Standortes in die Landschaft und
- die Zielsetzungen zur Vermeidung bzw. zur Kompensation von Eingriffen.

Die Leitzielsetzungen bauen

- auf den Ergebnissen der Bestandsanalyse sowie
- auf den örtlichen und überörtlichen planerischen Vorgaben auf.

4.2 Leitzielsetzungen

- Eine sparsame Inanspruchnahme des gewachsenen Bodens, Beeinträchtigungen haben sich auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Dies betrifft insbesondere auch die Planung der Baustelleneinrichtung.
- Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung sind auf ein Minimum zu reduzieren.
- Zur Kompensation der verbleibenden, unvermeidbaren Beeinträchtigungen in den Boden- und Grundwasserhaushalt sind vorrangig Möglichkeiten zur Entsiegelung und zur Nutzungsextensivierung zu nutzen.

5 Darstellung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft

5.1 Vorbemerkungen

Mit der Umsetzung der Planung sind Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbunden, welche durch geeignete grünordnerische und landschaftspflegerische Maßnahmen kompensiert werden müssen.

Auswirkungen, die zu Veränderungen der Grundfläche oder Nutzung führen und erheblich und/oder nachhaltig die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beeinflussen, stellen im naturschutzrechtlichen Sinne Eingriffe dar, die durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen sind.

Die Nachhaltigkeit und Erheblichkeit hängt sowohl

- von der Dauer und Intensität der Beeinträchtigung als auch
- von der Veränderung der betroffenen Fläche ab.

Grundsätzlich sind Beeinträchtigungen nicht erheblich, wenn sie innerhalb kurzer Zeit durch natürliche Prozesse nivelliert oder durch Schutzmaßnahmen vermieden werden können.

Nachfolgend wird die ermittelte Konfliktsituation für die eingriffsrelevanten Schutzgüter beschrieben. Hierbei werden die durch das Vorhaben herbeigeführten erheblichen und/oder nachhaltigen Auswirkungen ermittelt.

Da von einer ordnungsgemäßen fachtechnischen Bauausführung und einem komplikationsfreien Verkehrsablauf ausgegangen werden muss, sind potentielle, z. B. durch Unfälle hervorgerufene, Gefahren für die Umwelt nicht Gegenstand der Untersuchung.

5.2 Boden / Wasser

Art des Eingriffs	Wirkung	Dauer	Fläche	Beurteilung der Erheblichkeit bzw. Nachhaltigkeit
Versiegelung/Teilversiegelung des Bodens Beseitigung des Oberbodens durch Tiefbaumaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Beseitigung von biologisch aktivem Oberboden - Funktionsverlust als Standort für Pflanzen und Tiere - Funktionsverlust als Standort der Schadstoffrückhaltung - Verringerung der Grundwasserneubildung - Erhöhung des Oberflächenabflusses 	Für das Vorhaben nicht relevant	-	Es kommt zu keinen zusätzlichen Versiegelungen und Eingriffen in den Oberboden durch das Vorhaben.
Zusätzliche Befahrung des Bodens während der Bauphase	- Schadstoffeintrag (Abgase, insbesondere Schwermetalle) in Boden und Grundwasser	Für den Zeitraum der Erschließung und Bebauung	Gesamte Fläche ca. 18.298 m ²	Der Eingriff beschränkt sich auf einen absehbaren Zeitraum, die befahrenen Flächen sind durch die vorherige Nutzung bereits versiegelt bzw. verdichtet. Der Eingriff ist daher nicht erheblich.

5.3 Lokalklima / Luft

Art des Eingriffs	Wirkung	Dauer	Fläche	Beurteilung der Erheblichkeit bzw. Nachhaltigkeit
Flächeninanspruchnahme durch Überbauung	- Beeinträchtigung des Mikroklimas	dauerhaft	gesamte Fläche	Keine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung. Der Bestand der Fläche erfüllt keine besonderen Funktionen bezüglich des Klimas. Voraussichtlich sind keine Gehölzrodungen für das Vorhaben notwendig. Es kommt durch das Vorhaben zu keiner nachhaltigen Minderung der Funktionsfähigkeit der bioklimatischen Regulationsleistung. Es werden keine negativen Auswirkungen erwartet.

5.4 Arten / Biotope

Art des Eingriffs	Wirkung	Dauer	Fläche	Beurteilung der Erheblichkeit bzw. Nachhaltigkeit
Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung/Teilversiegelung	- Verlust von Lebensräumen	Für das Vorhaben nicht relevant	-	Es erfolgt keine zusätzliche Flächenversiegelung. Die Ruderalvegetation auf den versiegelten Flächen bleibt erhalten. Die Flächen besitzen auf Grund der Ausprägung (vormals Gewerbeflächen und Altlasten) und Bewirtschaftung einen sehr geringen Biotopwert. Der Eingriff ist daher unerheblich.

5.5 Landschaftsbild

Art des Eingriffs	Wirkung	Dauer	Fläche	Beurteilung der Erheblichkeit bzw. Nachhaltigkeit
Veränderung des Landschaftsbildes durch Errichtung der techn. Anlage	Veränderung des Landschaftsbildes	dauerhaft	Gesamte Fläche	Keine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung. Ästhetisch wirksame Strukturen, die den Charakter der Landschaft bestimmen, werden durch die Maßnahme nicht beseitigt. Für das Vorhaben wird eine bereits extrem anthropogen beeinflusste Fläche genutzt. Das Landschaftsbild ist durch die städtische Lage bereits stark anthropogen geprägt.

Im Ergebnis der Konfliktanalyse sind durch das Vorhaben keine nachhaltigen und erheblichen Eingriffe auf Natur und Landschaft zu erwarten, baubedingte Beeinträchtigungen können durch Vermeidungsmaßnahmen minimiert werden. Eine Kompensation ist somit nicht erforderlich.

6 Artenschutzrecht

6.1 Grundlagen des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG)

Nach § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG („Tötungsverbot“) ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist die Zerstörung mehrjährig nutzbarer Nist- und Ruhestätten von Tieren ganzjährig untersagt, es sei denn, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht beeinträchtigt bzw. kann durch Vermeidungsmaßnahmen weiterhin gewährleistet werden.

6.2 Lebensräume und Artengruppen mit potentieller artenschutzrechtlicher Relevanz im Plangebiet

Mit der Zauneidechse ist eine nach Anhang IV FFH-RL geschützte Art von europaweiter Bedeutung vorhanden.

Das Plangebiet hat eine sehr geringe artenschutzrechtliche Bedeutung.

Eine Habitataignung für weitere Artengruppen ist nicht gegeben.

6.3 Prüfung des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sowie Vermeidungsmaßnahmen

Entsprechend dem § 44 BNatSchG wurden die Belange des Artenschutzes im beiliegenden Artenschutzfachbeitrag geprüft mit dem Ergebnis:

Es wurden Vermeidungsmaßnahmen und eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme festgesetzt. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen gilt:

Die Verletzungs- und Tötungsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden vom Vorhaben nicht erfüllt.

Die Störungsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht erfüllt.

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (betrifft die Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) treten durch das Vorhaben nicht ein.

Es wurde ermittelt, dass aus artenschutzrechtlicher Sicht eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich ist.

7 Grünordnerische Maßnahmen

7.1 Vorbemerkung

Das vorrangige Ziel ist die Vermeidung von erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Für alle unvermeidbaren, erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen sind Maßnahmen mit dem Ziel vorzusehen, die ursprünglichen ökologischen Funktionen des Naturhaushaltes sowie das Landschaftsbild, im räumlichen und sachlichen Zusammenhang des Eingriffsraumes, wiederherzustellen bzw. neu zu gestalten.

Die geplanten Maßnahmen sind aus den grünordnerischen Leitzielsetzungen entwickelt und werden im Folgenden beschrieben sowie kurz erläutert.

7.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Maßnahmen zu Vermeidung und Minimierung sind Vorkehrungen, durch die mögliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dauerhaft ganz oder teilweise (Minderung) vermieden werden können.

V 1

Sind Baumfällungen zur Errichtung der Anlage notwendig, so sind diese außerhalb des Zeitraumes vom 01. März bis 30. September auszuführen.

V 2

Vor der Baufeldfreimachung bzw. Gehölzrodungen sind die entsprechenden Bereiche auf einen möglichen Besatz durch Brutvögel zu kontrollieren.

V 3

Die Gehölzflächen angrenzend zum Plangebiet sind zwingend zu erhalten. Bauzeitlich sind Baum- und Gehölzschutzmaßnahmen vorzusehen. Die Gehölzflächen sind von der Baumaßnahme auszunehmen.

V 4

Die Einzäunung der Photovoltaik-Anlage erfolgt ohne Barrierewirkung für Kleinsäuger und Reptilien, umlaufender Durchlass von 10 cm über Geländeoberfläche.

A_{CEF} 1

Der Baubereich wird abgeschränkt, die Individuen abgesammelt und für die Dauer der Bauzeit in ein Ersatzhabitat umgesiedelt. Als Ersatzhabitat wird der nördliche Teil des Planungsbereichs vorgeschlagen (ca. 500 m²). Die Lage der Fläche ist der Anlage zum Artenschutzfachbeitrag zu entnehmen. Das Absammeln sollte möglichst im Mai/Juni, vor dem Schlupf der Jungtiere, stattfinden und das Bauvorhaben innerhalb von 2 Monaten abgeschlossen werden. Bei einer längeren Bauzeit ist bei der gegebenen Populationsgröße, bezogen auf das gesamte B-Plangebiet, zu welchem auch die Ersatzfläche gehört, ein größeres Ersatz-

habitat (ca. 2.000 m²) erforderlich, um Revierkämpfe und damit das gegenseitige Töten der Individuen zu verhindern.

Anschließend kann in gleicher Weise die dann bereits mit Solarmodulen bestandene Fläche als Habitat genutzt und der nördliche Abschnitt mit Modulen versehen werden.

Nach Abschluss der Baumaßnahme steht das Areal wieder komplett als Lebensraum zur Verfügung. Durch die gewählten Abstände und Neigungswinkel der Solarmodule kommt es zu einer hohen Besonnung des Bodens, zudem werden auch die Module an sich von Zauneidechsen als Besonnungsplätze genutzt.

Durch die vorangegangene Nutzung des Aropharmwerks Riesa ist die Fläche stark vorbelastet in Bezug auf Schadstoffe, diese Effekte werden durch das Vorhaben nicht verstärkt.

In der Unterhaltung soll die Fläche maximal zweimal jährlich gemäht werden, außerdem ist der Gehölzaufwuchs zu beseitigen. Herbizideinsatz wurde ausgeschlossen.

Maßnahmenumfang und Details zur Ausführung wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Meißen im Zuge einer Vor-Ort-Begehung abgestimmt und als ausreichend erachtet.

7.3 Ausgleichsmaßnahmen (A) und Ersatzmaßnahmen (E)

Ausgleichsmaßnahmen sind Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die geeignet sind, die von dem Vorhaben beeinträchtigten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes möglichst gleichartig und gleichwertig wiederherzustellen bzw. die zur Wiederherstellung oder landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes führen.

Ersatzmaßnahmen sind Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die notwendig werden, wenn Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 15 BNatSchG nicht durchgeführt werden können. Sie sollen die beeinträchtigten Landschaftsfunktionen in ähnlicher Art und Weise in räumlicher und sachlicher Zuordnung zum Eingriffsraum oder an sonstigen geeigneten Orten im Landschaftsraum wiederherstellen.

Da das Vorhaben keine erheblichen und nachhaltigen Eingriffe verursacht, sind keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig.

8 Grünordnerische Festsetzungen

Das vorrangige Ziel ist die Vermeidung von erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Für alle unvermeidbaren, erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen sind Maßnahmen mit dem Ziel vorzusehen, die ursprünglichen ökologischen Funktionen des Naturhaushaltes sowie das Landschaftsbild, im räumlichen und sachlichen Zusammenhang des Eingriffsraumes, wiederherzustellen bzw. neu zu gestalten.

Innerhalb des Plangebiets werden keine Biotopflächen beseitigt. Die Ruderaflächen bleiben unter den Modultischen erhalten und werden sich durch Sukzession weiterentwickeln.

In der Unterhaltung soll die Fläche maximal zweimal jährlich gemäht werden, außerdem ist der Gehölzaufwuchs zu beseitigen. Damit bleibt die Fläche als Lebensraum für die Zauneidechse erhalten.

Pflanzgebote sind daher nicht notwendig.

Die Gehölzflächen angrenzend zum Geltungsbereich sind zu erhalten und vor baulichen Eingriffen zu schützen. Beschädigte Bäume und Sträucher sind zu ersetzen.

Vermeidungsmaßnahmen

V 1

Sind Baumfällungen zur Errichtung der Anlage notwendig, so sind diese außerhalb des Zeitraumes vom 01. März bis 30. September auszuführen.

V 2

Vor der Baufeldfreimachung bzw. Gehölzrodungen sind die entsprechenden Bereiche auf einen möglichen Besatz durch Brutvögel zu kontrollieren.

V 3

Die Gehölzflächen angrenzend zum Plangebiet sind zwingend zu erhalten. Bauzeitlich sind Baum- und Gehölzschutzmaßnahmen vorzusehen. Die Gehölzflächen sind von der Baumaßnahme auszunehmen.

V 4

Die Einzäunung der Photovoltaik-Anlage erfolgt ohne Barrierewirkung für Kleinsäuger und Reptilien, umlaufender Durchlass von 10 cm über Geländeoberfläche.

9 Quellen

Literatur

BASTIAN O., SCHREIBER K. F. 1999:

Analyse und ökologische Bewertung der Landschaft, Stuttgart

GLI-PLAN GMBH, 2021:

B-Plan „Solarpark Riesa, Lommatzcher Straße 19“ – Umweltbericht.

GLI-PLAN GMBH, 2021:

B-Plan „Solarpark Riesa, Lommatzcher Straße 19“ – Artenschutzfachbeitrag

DEUTSCHES INSTITUT FÜR URBANISTIK, BERLIN 2005:

Umweltprüfung in der Bauleitplanung

LFULG 2021 - LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE:

Rote Liste gefährdeter Tiere und Pflanzen in Sachsen

LFULG 2020 - LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE:

Artdaten online – Abfrage für die Messtischblätter 4645-SO und 4745-NO.

LFULG 2009 - LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE:

"Biototypenliste Sachsen". Dresden

LFULG 1992 / 1999 – LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE:

Ergebnisse der selektiven Biotopkartierung in Sachsen 1. und 2. Durchgang.

LFULG – LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE 2021:

Artdaten-Online, Zentrale Artdatenbank, Artensteckbriefe

REGIONALER PLANUNGSVERBAND OBERES ELBTAL / OSTERZGEBIRGE:

Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 2. Gesamtfortschreibung 2020

REGIONALER PLANUNGSVERBAND OBERES ELBTAL / OSTERZGEBIRGE:

Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge, Stand 2019.

SMUL 2003:

Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen, Dresden

SYBAC ON POWER GMBH

TECHNISCHE PLANUNG-SOLARPARK RIESA 2021

Gesetze / Verordnungen / Richtlinien (jeweils aktuelle Fassung)

BNATSCHG

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)

SÄCHSNATSCHG

Sächsisches Naturschutzgesetz

BAUGB

Baugesetz

Sonstige Quellen

LfULG 2021 - Landesamt für Umwelt Landwirtschaft und Geologie Sachsen:
<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/19273.htm>

Geoportal Sachsenatlas – <http://www.geosn.sachsen.de>

Landratsamt Meißen, Kreisumweltamt, Abfall/Boden/Altlasten:
Prüfvermerk Altstandort "ehem. Aropharmwerk" Riesa (SALKA - Nummer 85 200 609)
Stellungnahme vom 10.03.2020#

Klimadaten Riesa:
<https://de.climate-data.org/> Zugriff am 06.01.2021

Landratsamt Meißen 2020
Mündliche und schriftliche Auskünfte der Unteren Naturschutzbehörde: Herr Kramp

Vor-Ort-Begehung durch Mitarbeitende der GLI-PLAN GmbH
26.11.2020